

Beitragsordnung

für den Förderverein Kyritzschule Darmstadt e.V.

Präambel

Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage der Satzung des Fördervereins Kyritzschule Darmstadt e.V. erlassen. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Beitragsordnung und Satzung haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Kyritzschule Darmstadt e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 30,00 €. Mitglieder können sich bei Beitritt oder durch spätere schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu einem höheren Jahresbeitrag verpflichten. Der individuell vereinbarte Betrag gilt als Mitgliedsbeitrag im Sinne dieser Beitragsordnung.

(3) Über den vereinbarten Mitgliedsbeitrag hinausgehende, freiwillige Zahlungen gelten als Spenden.

(4) In begründeten Härtefällen können Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen geringeren Jahresbeitrag, eine Stundung oder einen vorübergehenden Erlass des Beitrages beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Zahlung des auf das Kalenderjahr bezogenen Mitgliedsbeitrages erfolgt jeweils zum 30.10. des Kalenderjahres.

(2) Erfolgt der Beitritt nach dem in § 3 (1) genannten Datum, ist der Jahresbeitrag umgehend fällig.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres (Kalenderjahres) hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein bei Beitritt ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Zahlung per Überweisung gestatten. Die Überweisung hat in diesem Fall ohne gesonderte Aufforderung zu den in § 3 genannten Fälligkeitsterminen zu erfolgen.

(3) Kosten, die dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen (insbesondere Bankgebühren), können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2026 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Version: 20260507_Beitragsordnung